

Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz

vom 4. November 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 des Gesetzes über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz, kPublG) vom 23. Oktober 2025 ¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Erscheinungstermin*

¹ Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag.

² In Ausnahmefällen oder bei besonderer Dringlichkeit kann die Staatskanzlei für einzelne Bekanntmachungen einen anderen oder zusätzlichen Erscheinungstag festlegen.

Art. 2 *Technische Störungen*

¹ Bei technischen Störungen des Amtsblattportals erfolgen die Bekanntmachungen auf der Webseite des Kantons.

² Die Öffentlichkeit ist in angemessener Weise über die Publikationsform zu informieren.

³ Auf ausserordentliche Publikationen ist nach Behebung der technischen Störung im Amtsblatt hinzuweisen. Die nachträgliche Veröffentlichung von Bekanntmachungen löst keinen neuen Fristenlauf aus.

Art. 3 *Gebühren*

¹ Die Gebühr für die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Obwalden beträgt Fr. 30.–. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Staatssekretariat für Wirtschaft.

¹⁾ GDB 131.1

² Bei kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen wird die Publikationsgebühr nur erhoben, wenn diese die Publikationsgebühr Dritten weiterverrechnen können.

Art. 4 *Private Anzeigen*

¹ Im Amtsblatt werden keine privaten Anzeigen aufgenommen.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2025, 28

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Ausgehobener Erlass:

AB über die Gebühren und Anzeigebedingungen für das Amtsblatt vom 16. November 2004 (OGS 2004, 88, OGS 2006, 60, OGS 2006, 78, OGS 2008, 97).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.11.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	OGS 2025, 28

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.11.2025	01.01.2026	Erstfassung	OGS 2025, 28